

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 24.09.2024 im Festsaal der Kitzmantelfabrik stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: GR/2024/21
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister Johann Mitterlehner	ÖVP	
Vzbgm.in Margit Kriechbaum	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Josef Scherleithner	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Matthias Traunbauer	ÖVP	
Ing. Mario Mayr	ÖVP	
Martin Hörtenhuber	ÖVP	Vertretung für Herrn Christian Kronberger
Josef Scherleithner, sen	ÖVP	Vertretung für Herrn Josef Leichtfried
Natascha Maier	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Christian Ohler	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Monika Kronegger	FPÖ	Vertretung für Herrn Markus Prall
Monika Ohler	FPÖ	Vertretung für Herrn Vzbgm. Alexander Schuster
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	LV	
Wolfgang Ettinger	LV	
Martin Rauscher	LV	
Bernhard Ettinger	LV	
Isabella Blohberger	LV	Vertretung für Herrn Johann Limberger
Ute Altreiter	LV	Vertretung für Frau Sabrina Walther
Christa Limberger	LV	Vertretung für Frau Sandra Sprung
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Klaus Richter	SPÖ	
Gerald Prielinger	SPÖ	
Daniel Raffelsberger	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Wiedl
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Ulrike Ellinger	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Elisabeth Steinbach, MSc	NEOS	
Mag. Nadine Klocker		Leiterin des Gemeindeamtes
Julia Raffelsberger		Schriftführer/in
Leonie Streng		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Josef Leichtfried	ÖVP
Christian Kronberger	ÖVP
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ
Markus Prall	FPÖ
Sabrina Walther	LV
Johann Limberger	LV
Sandra Sprung	LV
Christian Wiedl	SPÖ
Ing. Peter Haslinger	SPÖ

Tagesordnung:

1. Hannes Sappl FPÖ-Fraktion - Mandatsverzicht Nachbesetzung GV
2. Entwurf Nachtragsvoranschlag 2024
3. Anpassung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028
4. Prüfungsausschusssitzung vom 13.05.2024 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes
5. Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen
6. Entwicklungskonzept der KBBE
7. ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG, ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH - Übertragung Anteile
8. Wartungsvertrag mit der Firma FixFax HGmbH
9. Gestattungsvertrag Nahwärme Vorchdorf - Ergänzung
10. Gestattungsvertrag Prielinger/Amering
11. Stegbrücke Lederau - Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut - Vertrag C 4761
12. Auftragsvergabe Anpassung der Schlammmentwässerung - Kläranlage Vorchdorf
13. Antrag von Erich Spitzbart: Pachtminderung Schloss Hochhaus
14. Angebot Waterloo Control - Eigen- und Fremdüberwachung der Wasserversorgung
15. Änderung des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Vorchdorf und Kirchham - Kläranlage
16. Winterdienstvereinbarung - Gemeinde Roitham
17. Vertrag über die Grundleistungen des betreubaren Wohnens - Anpassung

18. Vereinbarung Grundabtretung - Leeb
19. Vergabe Winterdienst
20. Grundsatzbeschluss Bahnhofstraße 14
21. Flächenwidmungsplanänderungen:
 - 21.1. FWP Änderung Nr. 5.99 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Erweiterung der Sternchenfläche 26, auf Parzelle T 72/4, KG Mühlthal, im Ausmaß von ca. 173 m², und der Umwidmung der Parzelle T 72/3, KG Mühlthal, von Sternchenfläche (Nr. 26) in Sternchenfläche (Nr. 26) mit SP-Zone 24 im Ausmaß von ca. 78 m²
 - 21.2. FWP Änderung Nr. 5.100 - ÖEK Änderung Nr. 2.46 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Abänderung Satzungen "Waldabstände" im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 und Streichung im Flächenwidmungsplan Nr. 5
 - 21.3. FWP Änderung Nr. 5.103 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1406/3, KG Einsiedling, von Grünzug 1 (=Gewässerbegleitender Grünzug) in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 108 m²
 - 21.4. FWP Änderung Nr. 5.109 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T88, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet mit SP24-Zone, im Ausmaß von max. 300 m²
 - 21.5. FWP Änderung Nr. 5.91 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 130/24, KG Theuerwang, von Grünland: Trenngrün 6 in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 115 m²
 - 21.6. FWP Änderung Nr. 5.96 ÖEK Änderung 2.44 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 14/3, KG Vorchdorf, von Grünland in Sondergebiet "S" des Baulandes, im Ausmaß von ca. 4.171m²
 - 21.7. FWP Änderung Nr. 5.102 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Erweiterung der Sternchenfläche 19 auf der Parzelle T 215/2 mit Schutz- und Pufferzone 35, KG Feldham, im Ausmaß von ca. 224m²
 - 21.8. FWP Änderung Nr. 5.107 ÖEK Änderung Nr. 2.47 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8 und T 1401/7, KG Einsiedling, von Grünland und Dorfgebiet in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 981 m²
22. Aufsichtsbeschwerde von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung - Enderledigung
23. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Michael Praschma gegen den Gemeinderat und den Bürgermeister - Enderledigung
24. Dringlichkeitsantrag: Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamtes
25. Dringlichkeitsantrag: FF Vorchdorf - Ausschreibung Kommandofahrzeug

26. Dringlichkeitsantrag: E-Carsharing - Werbevereinbarung Stieglbauer

27. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 36 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Raffelsberger und Leonie Streng bestimmt hat,
- e) AL Mag. Nadine Klocker der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass 3 Dringlichkeitsanträge, unterfertigt vom Vorsitzenden vorliegen.

- a) Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamtes
- b) unter TOP 24

- c) FF Vorchdorf - Ausschreibung Kommandofahrzeug
- d) unter TOP 25

- e) E-Carsharing - Werbevereinbarung Stieglbauer
- f) unter TOP 26

Beschlussvorschlag a)-f):

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis a)-f):

einstimmig bewilligt

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass TOP 13 abgesetzt wird.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Sachverhalt:

Mit schriftlicher Eingabe vom 09.09.2024 hat Hannes Sappl per 11.09.2024 auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand der Marktgemeinde Vorchdorf verzichtet, so der Vorsitzende.

Es ist folgende Nachwahl notwendig:

Gemeindevorstand

Mitglied

Markus Prall
Streiningergasse 45a
4655 Vorchdorf

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.
Für die heutige Änderung ist die FPÖ-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Beiliegender Wahlvorschlag ist seitens der anspruchsberechtigten Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag FPÖ:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Wahlvorschlages.

Abstimmungsergebnis FPÖ:

einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende bedankt sich bei Hannes Sappl für die geleistete Arbeit im Gemeindevorstand.

Sachverhalt:

Der Obmann des Finanzausschusses Franz Amering informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Auf Grund von Änderungen bei den Ertragsanteilen des Bundes und bei einigen investiven Projekten war für das Finanzjahr 2024 ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Dem Finanzausschuss lag als Arbeitsbehelf bei der Vorberatung eine Liste über Veränderungen zum Voranschlag vor.

Der für das Finanzjahr 2024 erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages sieht insgesamt Einzahlungen und Auszahlungen € 23.190.000,00 in der laufenden Geschäftstätigkeit vor. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt +/-0,00 und ist somit ausgeglichen.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 9.09.2024 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, den Entwurf des Nachtragsvoranschlages in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Franz Amering bedankt sich bei der Finanzabteilung für die Vorbereitung des Entwurfs des Nachtragsvoranschlages.

Er erklärt, dass der Nachtragsvoranschlag eine Momentaufnahme ist und sich täglich ändert. Es gibt immer Ein- und Auszahlungen und einige Überraschungen. Er informiert, dass hunderte Positionen überarbeitet wurden. Diverse ausständige Förderungen und KIP-Mittel kamen zur Auszahlung. Weiters gab es Änderungen in der Personalbesetzung und diverse Projekte können und werden früher oder später umgesetzt. Wir können uns freuen, dass wir im Nachtragsvoranschlag in der laufenden Geschäftstätigkeit mit +/- 0 ausgleichen können. Erfreulich ist, dass wir einige Euros für die Finanzierung des zukünftigen Großprojektes (Bildungscampus) einbehalten können. Dies bestätigt wieder einmal den Weitblick und den vernünftigen Umgang mit den Finanzen in unserer Marktgemeinde. Dafür bedankt er sich bei der Amtsleitung, dem Bürgermeister, dem Finanzausschuss und bei allen Mitarbeitern der Marktgemeinde Vorchdorf ganz herzlich.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bedankt sich ebenso für die gute Arbeit der Finanzabteilung. Es waren sehr viele Positionen zum Überarbeiten, um untern Strich dann ein positives Ergebnis zu erzielen. Das Einzige, was ihm aufgefallen ist, ist die Mitgliedschaft der INKOBA. Darüber wurde auch schon einige Male seitens der LV berichtet. Wie wir wissen, zahlen wir diesem Gewerbegebiet Feldham EUR 63.000 und davon bekommt die Gemeinde einen EUR 8.700,00-Anteil zurück. Die Verwaltung kostet ca. EUR 100.000,00 im Jahr. Bei uns in Vorchdorf schlägt sich ein Mitgliedsbeitrag von EUR 7.600 nieder. EUR 63.000 zahlen wir an Inkoba und EUR 8.700 bekommen wir wieder zurück und damit wir das ganze finanzieren (Verwaltung), müssen wir noch EUR 7.600 an die Inkoba zahlen. Er meint, dass hier ein massiver Handlungsbedarf besteht. Die Verteilung der Kommunalsteuer findet er nicht fair. Das uns bei dem gesamten Gewerbegebiet Feldham nur schlappe EUR 1.100,00 überbleiben, findet er sehr mager. Hier muss man sich überlegen, ob man hier nicht doch bald einmal die Reisleine zieht.

GR Mag. Norbert Ellinger teilt mit, dass diese Zahl von EUR 8.700,00 heuer schon einmal genannt worden ist und er versucht hat das aufzuklären, dass das nicht so stimmt. Er hat festgestellt, das war offensichtlich zu kompliziert. Daher hat er ein Säulendiagramm erstellt, welches er nun dem Gemeinderat präsentiert und erklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

3 Anpassung Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

Sachverhalt:

Der Obmann des Finanzausschusses Franz Amering informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Lt. OÖ. Gemeindeordnung ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) anzupassen, sobald ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden muss.

Der MEFP umfasst nun für den Zeitraum 2024-2028 25 investive Einzelvorhaben und die laufende Geschäftstätigkeit. Der geplante Ausführungszeitraum und die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Finanzierungsmöglichkeiten sind aus den Erläuterungen ersichtlich. Laut Voranschlagserlass ist für den MEFP eine Prioritätenreihung (nur für Projekte, für die eine Bedarfszuweisung erwartet wird) vorzunehmen und der Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abzubilden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

4 Prüfungsausschusssitzung vom 13.05.2024 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses Natascha Maier bringt den Prüfbericht vom 13.05.2024 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Um Kenntnisnahme des Prüfberichtes wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

5 Krabbelstubenordnung - Ergänzungen und Anpassungen

Sachverhalt:

In der Krabbelstubenordnung sind Änderungen/Ergänzungen (siehe Beilage) erforderlich, so der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Krabbelstubenordnung und gleichzeitige Außerkraftsetzung der Krabbelstubenordnung vom 25.09.2023.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Seitens der Bildungsdirektion Oberösterreich ist ein Entwicklungskonzept der Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe Beilage) zu beschließen.

GV Mag. Reinhard Ammer hofft, dass das Entwicklungskonzept eingehend von den Gemeinderäten eingesehen wurde. Das Land OÖ oder konkret die Bildungsdirektion gibt uns dies so in Auftrag. Das ist aus gutem Grund so, weil damit ein Blick in die Zukunft gerichtet wird. Er findet das für die Arbeit des Gemeinderates sehr wichtig. Er erklärt, dass das Konzept vom Amt gut ausgearbeitet wurde und er es für sehr sinnvoll hält. Man hat eine Bestandsanalyse und in weiterer Folge werden die vorausschauenden Entwicklungen beschrieben, die Betreuungsplätze werden skizziert und auch die Öffnungszeiten werden angeführt. Er findet das sehr wichtig, weil wir große Projekte wie den Bildungscampus bei uns in Vorchdorf haben. Er weist darauf hin, dass man auf die Kinderbetreuungseinrichtungen in Vorchdorf achten soll. In diesem Zusammenhang bedankt er sich bei den Leiterinnen, das gesamte Team leistet hervorragende Arbeit. Er empfindet es als Gemeinde sehr wichtig zu wissen, wie die Entwicklung in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist, dann kann man vorausschauend planen.

GR Mag. Gerhard Radner schließt sich GV Ammer an. Er findet das Entwicklungskonzept interessant und es gibt eine gute Orientierung in die Zukunft. Ihm ist aufgefallen, dass Vorchdorf eine starke Zuzugsgemeinde ist. Vorchdorf ist in den letzten 10 Jahren bei den Hauptwohnsitzen über 6% gewachsen. Vorchdorf ist eine attraktive Zuzugsgemeinde. Es sind vermehrt Zuzüge von Jungfamilien in Vorchdorf zu verzeichnen. Er bedankt sich beim gesamten Team in den Betreuungseinrichtungen für die großartige Leistung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Leonie Streng für die Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Entwicklungskonzeptes der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Bestellung eines Geschäftsführers für die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH (zugleich vertretungsbefugt für die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG):

Der Gemeinderat hat der Bestellung von Herrn Drack Friedrich Karl, Landstraße 51, 4645 Grünau im Almtal, als Geschäftsführer der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH unter der

Bedingung die Zustimmung erteilt, dass die Geschäftsführung kostenlos übernommen wird und seine Funktion auf die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Sanierungsplanes erforderlichen Maßnahmen beschränkt ist und von ihm keine darüberhinausgehenden Handlungen gesetzt werden.

- b) Beantragung eines Sanierungsplanes für die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH und die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG:

Der Gemeinderat hat unter Einhaltung der Mindestinhalte lt. Insolvenzordnung der Einbringung eines Sanierungsplanes beim Insolvenzgericht für die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH und die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG durch den Geschäftsführer die Zustimmung erteilt.

- c) Beschluss auf Fortsetzung der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH und der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG:

Der Gemeinderat hat nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplanes dem Beschluss auf Fortsetzung der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH und der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG zugestimmt, sofern vorab Verträge über die Übernahme der Geschäftsanteile der Marktgemeinde Vorchdorf abgeschlossen wurden, die mit rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplanes und wirksamer Fassung des Fortsetzungsbeschlusses in Kraft treten.

Im Sinne des oben angeführten Punktes c) sollen nunmehr die Verträge über die Übernahme der Geschäftsanteile der Marktgemeinde Vorchdorf genehmigt werden.

Im Schenkungsvertrag der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG wurden die Kommanditisten noch nicht eingefügt (lediglich eine Liste aller Kommanditisten angehängt), da noch nicht klar ist, welche Kommanditisten den Schenkungsgegenstand annehmen. Sollte ein Kommanditist kein Interesse an dieser Schenkung haben, ist beabsichtigt, dass die Fördergenossenschaft lebenswertes Almtal e.Gen. diese Anteile der Gemeinden übernehmen kann. Diese Vorgehensweise soll mit der Genehmigung des Schenkungsvertrages mitgenehmigt werden.

Auf Grund der aktuell vorliegenden Bilanzdaten (30.04.2023) der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH und der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde derzeit folgende Buchwerte (Eigenkapital) gegeben:

ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH:

Eigenkapital Firma: € 61.499,33

Buchwert lt. Vermögenskonto (2023) Eigenkapital Gemeinde: € 11.684,87

ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG:

Eigenkapital Firma: € 250.937,88

Buchwert lt. Vermögenskonto (2023) Eigenkapital Gemeinde: € 527.385,76

Neubewertungsrücklage (muss aufgelöst werden): € 280.841,61

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat möge den Kauf- und Abtretungsvertrag für die Geschäftsanteile der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH sowie den Schenkungsvertrag für die von der Gemeinde gehaltenen Kommanditanteile der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG mit der obgenannten Vorgehensweise bezüglich Kommanditistenfestlegung genehmigen.

- b) der Gemeinderat möge im Rechnungsabschluss 2024 der Marktgemeinde Vorchdorf der Löschung der aktuellen Buchwerte Vermögenskonto (Eigenkapital Gemeinde) bei der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH sowie der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG sowie der aktuellen Neubewertungsrücklage bei der ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG zustimmen

Abstimmungsergebnis a) + b):

einstimmig bewilligt

8 Wartungsvertrag mit der Firma FixFax HGmbH

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Das ehemalige Gerät der Kinderbetreuungseinrichtung Fischböckau soll nun in der Musikschule genutzt werden.

Dazu soll beiliegender Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Wartungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

9 Gestattungsvertrag Nahwärme Vorchdorf - Ergänzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Die Nahwärme Vorchdorf eingetr. Genossenschaft hat in öffentlichen und privaten Grundflächen der Marktgemeinde Vorchdorf Fernwärmeleitungen errichtet. Mittels beiliegendem Gestattungsvertrag räumt die Marktgemeinde Vorchdorf der Nahwärme während der Bestandsdauer des Wärmeversorgungsnetzes das Recht ein, die öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke der Gemeinde für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung des Nahwärmeversorgungsnetzes zu nutzen.

Die Benützung ist kostenlos und an Bedingungen und Auflagen gebunden. Der Lageplan der Fernwärmeleitungen ist Bestandteil dieser Vereinbarungen.

Ergänzung des bestehenden Gestattungsvertrages unter Punkt 4 – Koordinierung:

Die Kosten für eine – aus welchen Gründen auch immer – erforderlich werdende Umverlegung der Nahwärmeleitung trägt ausschließlich die Nahwärme. Ein Kostenersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ergänzung wurde aufgrund baulicher Gegebenheiten notwendig, da teilweise Nahwärmeleitung über den Ortswasserleitungen verlegt werden mussten (aufgrund der Gegebenheiten vor Ort).

Beschlussvorschlag:

Um Beschlussfassung des Gestattungsvertrages durch Vzbgm.ⁱⁿ Margit Kriechbaum gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

3 Befangenheiten: BGM Johann Mitterlehner, ÖVP
GR Josef Scherleithner, jun., ÖVP
Ersatz-GR Josef Scherleithner, sen., ÖVP

10 Gestattungsvertrag Prielinger/Amering
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Für den Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage der Liegenschaft Josef Haas-Straße 10, 4655 Vorchdorf - Metallbau Prielinger GmbH, an das öffentliche Stromnetz, ist die Verlegung eines Erdkabels erforderlich, da diese an die Trafostation am Gst. 480/6, KG Feldham, angeschlossen werden muss. Hierfür ist es erforderlich zweimal das öffentliche Gut (Straße) zu queren. Diese Verlegung ist erforderlich, da die bestehende Leitung der Energie AG ersetzt werden muss – Umstellung von Netzebene 7 auf Netzebene 6.

Finanzierung:

Für die Nutzung des öffentlichen Guts werden der Metallbau Prielinger GmbH € 600,00 verrechnet (zwei Querungen à EUR 300,00).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur Verlegung eines Erdkabels auf den Parz. Nr. 5/5 und Nr. 480/7, beide KG Feldham, und Beschluss des dafür erforderlichen Gestattungsvertrages gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

11 Stegbrücke Lederau - Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut - Vertrag C 4761

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wasserguts beim Projekt „Generalsanierung Stegbrücke“, in der KG Lederau ist nach Baufertigstellung ein Benutzungsübereinkommen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von

Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wasserguts und der Marktgemeinde Vorchdorf sowie die Marktgemeinde Pettenbach lt. Beilage abzuschließen.

Der Vertrag wird ab Vertragsunterfertigung durch das Amt der OÖ. Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern nicht eine unter Punkt 5. dieses Vertrages festgelegte Bestimmung über mögliche vorzeitige Vertragsänderungen und -auflösungen aus bestimmten Gründen eintritt. Die Vertragsnehmerinnen können jederzeit kündigen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des vorliegenden Vertrages C 4761.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

12	Auftragsvergabe Anpassung der Schlammwässerung - Kläranlage Vorchdorf
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

In der Kläranlage soll die Anlage zur Schlammwässerung (nach über 20 Jahren) ausgetauscht werden, so der Vorsitzende.

Die Fa. IKW wurde mit der Projektbegleitung und Ausschreibung dieses Vorhabens beauftragt. Es wurden mehrere Angebote eingeholt und verglichen.

Die Huber Technology Austria GmbH aus Bad Ischl, konnte als Billigstbieter ermittelt werden. (siehe Beilage)

Im Budget sind für dieses Vorhaben 250.000,- netto vorgesehen. Für dieses Projekt können KIP- Mittel beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der Auftragsvergabe an die Firma Huber Technology Austria GmbH.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

13	Antrag von Erich Spitzbart: Pachtminderung Schloss Hochhaus
----	---

14	Angebot Waterloo Control - Eigen- und Fremdüberwachung der Wasserversorgung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Bei Waterloo Control handelt es sich um eine praktische Software-Lösung für die Eigenüberwachung der Wasserversorgungsanlage, teilt der Vorsitzende mit.

Waterloo Control...

- ...sorgt für einen genauen Überblick und fristgerechte Erinnerungen an Überprüfungen
- ...bedeutet modernes digitales Arbeiten ohne Zettel, Stift und Aktenordner
- ...bietet W85-konforme Checklisten zum rechtssicheren Dokumentieren
- ...ist eine Datenbank zur einfachen Verwaltung aller Dokumente und Anlagen

Hinsichtlich der Details wird auf das beiliegende Angebot verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Angebotes.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

15	Änderung des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Vorchdorf und Kirchham - Kläranlage
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest u.a. Sachverhalt.

Die Ermittlung der Jahresschmutzfracht und der Ablauf der monatlichen Probennahme soll neu geregelt werden. Aus diesem Grund ist der Abschluss der beiliegenden Nachträge erforderlich.

Hinsichtlich der Details darf auf die beiliegenden Verträge verwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung

- a) des Nachtrags zum Übereinkommen der Verwaltungsgemeinschaft Marktgemeinde Vorchdorf, Gemeinde Kirchham vom 29.01.2001
- b) des Nachtrags zum Übereinkommen der Verwaltungsgemeinschaft Marktgemeinde Vorchdorf, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Gschwandt, Gemeinde St. Konrad vom 30.03.2009

Abstimmungsergebnis a) + b):

einstimmig bewilligt

GR Ing. Mario Mayr war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

16 Winterdienstvereinbarung - Gemeinde Roitham

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Bereits seit Jahren unterstützen sich die Marktgemeinde Vorchdorf und die Nachbargemeinde Roitham bei der Durchführung des Winterdienstes. So werden in den Gemeindegrenzbereichen vereinzelt Straßenzüge der jeweils anderen Gemeinde mitbetreut. Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll nunmehr konkret festgehalten werden, welche Straßenbereiche von der jeweils benachbarten Gemeinde im Zuge des Winterdienstes mitbetreut werden.

Hinsichtlich der Details wird auf die beiliegende Vereinbarungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Ing. Mario Mayr war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

17 Vertrag über die Grundleistungen des betreubaren Wohnens - Anpassung

Sachverhalt:

Da es den Bewohnern zukünftig frei überlassen sein sollte, welchen Anbieter sie für die Rufhilfe wählen gibt es im Vertrag der Grundleistungen des betreubaren Wohnens Änderungen/Ergänzungen (siehe Beilage), teilt der Vorsitzende mit.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der Vertragsänderungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

18 Vereinbarung Grundabtretung - Leeb

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Herr Wolfgang Leeb ist Eigentümer des Gst.Nr. 159/8, KG Vorchdorf. Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll die Abtretung der erforderlichen Fläche des Gst.Nr. 159/8, KG Vorchdorf, für eine allfällige Errichtung eines Gehsteiges entlang der Messenbacherstraße geregelt und sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Details wird auf die beiliegende Vereinbarung verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Leeb für die Bereitschaft Grund zur Verfügung zu stellen.

19 Vergabe Winterdienst

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.

Seitens der Marktgemeinde Vorchdorf wird angedacht, einen Teil des Winterdienstes zu vergeben.

Die Räumung und Streuung der im beiliegenden Lageplan rot markierten Gehsteige soll vergeben werden.

Darüber hinaus sollen auch die zwei Parkplätze bei der Kitzmantelfabrik, der Parkplatz beim Penny Markt sowie der Schwarzmüllerparkplatz geräumt und gesalzen werden. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn auch die Gehsteige in der Bahnhofstraße mitbetreut werden würden.

Nachfolgende Firmen bzw. Personen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- Maschinenring
- Landschaftspflege Preinstorfer (keine Rückmeldung)
- Erdbau Lohninger (keine Angebotslegung aufgrund fehlender Ressourcen)
- Pöllhuber GmbH
- Ing. Wolfgang Flörl

Hinsichtlich der Details darf auf die beiliegenden Angebote verwiesen werden.

GR Mag. Norbert Ellinger findet, dass die Angebote nicht ganz leicht zu vergleichen sind. Wir haben auf einer Seite eine Pauschale bei der Firma Maschinenring von November bis Ende März und wir haben andere Angebote, Teilweise Bereitschaftspauschalen + Stundensatz und es gibt Angebote bei denen nur der Stundensatz angeführt ist. Er hat versucht es auszurechnen, wie viele Stunden ungefähr übrigbleiben, bei denen die Stundensätze angeboten haben, damit wir auf das kommen was das Angebot des Maschinenrings ausmacht. Er kommt auf 80-90 Stunden, die für das Räumen anfallen, hier ist das Salzen noch nicht miteingerechnet. Er fragt, ob man die Stunden in etwa abschätzen kann. Weiters fragt er, ob es Erfahrungen hinsichtlich der Verlässlichkeit, Ausfallssicherheit und Qualität der Firmen gibt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es Vergleichswerte von einem Anbieter (Maschinenring) gibt, welcher schon Jahre lang den Winterdienst für die Marktgemeinde Vorchdorf übernimmt. Die Verlässlichkeit und die Ausfallssicherheit ist hier gegeben. Das ist eben auch, weil der Maschinenring ein großes Unternehmen ist. Er stimmt Herrn GR Mag. Ellinger zu, dass die Vergleichbarkeit von den Angeboten etwas schwierig ist, was Pauschale gegen Regie angeht. Eine Pauschale ist bei den Parkplätzen üblich, auch bei den Betrieben. Das hat sich so entwickelt. Es braucht gewisse Stunden, dass sich das auch rechnet, dass die Anbieter überhaupt die Gerätschaften bereithalten und auch das Personal bereitstellen können.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung stellt fest, dass es drei verschiedene Angebote gibt, welche sehr unterschiedlich sind. Die Firma Flörl hat einen Stundensatz von EUR 120,00 für Räumung und Streuung angeboten. Keine Pauschale und keine Bereitschaft ansonsten nichts. Bei der Firma Pöllhuber (wenn man das hochrechnet auf die Monate) haben wir eine Bereitschaftspauschale von EUR 10.000,00 plus Stundensätze. Der Maschinenring hat eine Pauschale von EUR 11.320,00. Wir reden hier von Nettopreisen. Er denkt, dass der Umfang geschätzt sicher nicht so dramatisch ist, dass man hier auf über 100 Stunden kommt. Er weiß nicht, was seitens Bürgermeister geplant ist, aber er stellt den **Antrag**, dass man den **Auftrag an die Firma Flörl vergibt**, welcher in verschiedenen Bereichen oder Gebieten diese Räumarbeiten durchführt.

GR Matthias Traunbauer fragt GV Sprung zu dem Vorschlag das Angebot des Dienstleisters Flörl in Anspruch zu nehmen, ob er Referenzen kennt, wo Winterdienstleistungen von der Firma Flörl durchgeführt werden und wie zufriedenstellend diese sind? GR Traunbauer vernimmt keine Antwort. Er selbst kennt Straßenzüge und Flächen, welche geräumt werden und er kann es absolut nicht empfehlen, dass die Marktgemeinde Vorchdorf diesen Dienstleister beauftragt. Seiner Meinung würde dies nicht den Standard entsprechen, wie man den Winterdienst momentan gewohnt ist. Er rät davon ab.

Der Vorsitzende betont, dass die Liste Vorchdorf immer recht stark erpicht ist, dass Angebote perfektionistisch auf mehreren Seite aufgegliedert sind. Eigentlich müsste der LV nun aufgefallen sein, dass das Angebot der Firma Flörl ein Zweizeiler ist. Die Marktgemeinde Vorchdorf hat natürlich Erkundigungen eingeholt, welche Anbieter das dementsprechend bewerkstelligen können. Es wurde leider schon einmal erfolgreich verhindert, dass wir Parkplätze ordnungsgemäß räumen. Schade darum, wir werden jetzt aber schauen müssen einen geeigneten Dienstleister zu finden, denn der nächste Winter steht bereits vor der Tür. Es gibt unterschiedliche Angebote, einmal Pauschale, einmal Regie. Beide sind bereits in Gemeinden unterwegs und die Referenzen sind sehr gut. Die Entscheidung liegt jetzt bei uns, ob wir einen gesicherten Winterdienst haben wollen, oder ob wir experimentieren.

GR Ing. Mario Mayr ist verwundert, dass GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung von drei Angeboten spricht, weil das Angebot, welches die LV gebracht hat, ist ein Angebot, welches nicht wirklich aussagekräftig ist (Einzeiler). Wir wollten von euch ein Angebot haben, welches vergleichbar ist. Hier liest man nichts heraus. Zu den anderen zwei Angeboten teilt er mit, dass es etwas schwierig ist Pauschale vs. tatsächlicher Aufwand zu vergleichen. Wir wissen alle nicht wie der Winter wird, das ist ein Glaskugelschauen. Es gibt natürlich im nächsten Sommer wieder die Besserwisser, welche sagen „woa eh klar, hättet ihr doch des andere genommen“ aber das müssen wir aushalten. Wir wollen eine gewisse Kontinuität haben. Wir wissen, dass es mit dem Maschinenring die letzten Jahre gut gepasst hat. Wir wissen auch, dass der Maschinenring die Ressourcen und auch die Maschinen hat, damit dieser den Winterdienst ausführen kann. Er stellt daher den **Gegenantrag**, das **Angebot zur Parkplatzräumung vom Maschinenring anzunehmen**.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung stellt klar, dass das Angebot nicht von ihm gekommen ist. Angeboten hat Herr Ing. Flörl und er denkt sich bei einem Stundensatz muss er ja kein zehnteitiges Angebot schreiben. Er bezieht sich auf die Wortmeldung von GR Traunbauer und meint, dass man auch von anderen Anbietern immer wieder gewisse Probleme hört. Die wird es überall geben. Er behauptet, dass GR Traunbauer ein Unternehmen schlecht

macht. Er möchte von ihm konkret wissen, wo es hier wirklich schlechte entsprechende Erfahrungen gibt.

GR Matthias Traunbauer sagt, er hat den Dienstleister dadurch nicht schlecht gemacht, sondern er habe nur gesagt, dass er den Dienstleister nicht empfehlen kann und er von Gebieten weiß, wo die Dienstleistungen nicht passen. Er wird das aber nicht öffentlich sagen, er kann es gern GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung unter vier Augen sagen. Er empfiehlt es nicht diesen Dienstleister zu nehmen.

GR Mag. Gerhard Radner gibt bekannt, dass uns der Winterdienst bereits schon voriges Jahr beschäftigt hat. Leider ist es dann in ein Winterdienstdesaster ausgeartet, weil das Angebot von Herrn Scherleithner zurückgezogen wurde. Wir wissen alle, warum das so passiert ist. Damals hat Herr Scherleithner EUR 100,50 als Stundensatz angeboten. Jetzt sind wir bei EUR 125,00. Er möchte erwähnen, dass dadurch eine Inflation von 25% ausgelöst wurde. Es ist Fakt, wir haben jetzt andere Preise wie im Vorjahr. Weiters sagt er, dass er auch zum Pauschalangebot vom Maschinenring tendiert.

GV Ing. Mag (FH) Albert Sprung meint das Angebot war bei EUR 120,00. Er möchte wissen wie das angeboten wurde, wahrscheinlich gibt es nicht einmal ein Email.

GR Mag. Norbert Ellinger berichtet vom Angebot der Firma Pöllhuber. Diese bietet EUR 125,00 für das Räumen, EUR 90,00 für das Streuen und 0,40c für das Salz pro kg an. Er teilt mit, dass die EUR 125,00 schon im Raum stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beratung und Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

mehrheitlich angenommen

25 Stimmen dafür: ÖVP
SPÖ (ohne GR Johann Haslinger)
GRÜNE
FPÖ (ohne Ersatz-GR Monika Ohler, Ersatz-GR Monika Kronegger)
NEOS

1 Gegenstimme: GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, LV

9 Stimmenthaltungen: Ersatz-GR Monika Ohler, FPÖ
Ersatz-GR Monika Kronegger, FPÖ
GR Johann Haslinger, SPÖ
GR Bernhard Ettinger, LV
GR Wolfgang Ettinger, LV
GR Martin Rauscher, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV
Ersatz-GR Isabella Blohberger, LV
Ersatz-GR Ute Altreiter, LV

1 Befangenheit: GR Josef Scherleithner, jun., ÖVP

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliert nachstehenden Sachverhalt.

Zwischenzeitlich haben mehrere Gespräche mit der cmc Boardinghouse Vorchdorf GmbH stattgefunden. Auf Basis dieser Besprechungen wurde der beiliegende Vorschlag ausgearbeitet, welcher eine entsprechende Vertragsanpassung verlangt.

Hinsichtlich der Details darf auf den beiliegenden Vorschlag verwiesen werden.

GV Wolfgang Ettinger kann diesen Grundsatzbeschluss nicht zustimmen. Er weist auf das Protokoll der GR-Sitzung vom Juli 2019 hin. In diesem stehen hilfreiche Details zu den Beweggründen betreffend Verkauf des ein Euro Grundstückes. Er findet wir sollen dem Investor kein Zusatzgeschenk machen.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung schließt sich GV Wolfgang Ettinger an. Wir reden schon sehr lange über dieses Thema. Seit zwei Jahren besteht ein Wiederkaufsrecht. Er stellt diesbezüglich folgende Anträge:

Antrag auf Vertagung zur Beratung in der nächsten GV-Sitzung, weil es seiner Meinung nach keine Unterlagen zur Information gegeben hätte. Gleichzeitig stellt er einen Gegenantrag, weil er davon ausgeht keine Mehrheit zu finden. Er ersucht um wortwörtliche Übernahme ins Protokoll:

Gegenantrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss beschließen, dass das im Kaufvertrag vom 29.01.2018 (zwischen Boardinghouse Vorchdorf GmbH, FN 486407f und dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorchdorf & Co KG, FN 277263s unter Punkt V) vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Wiederkaufsrecht – welches bereits seit gut 2 Jahren besteht – wahrgenommen wird.

Dazu sollen alle notwendigen Schritte eingeleitet werden unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Gutachtens der IKD. Bei diesem Gutachten werden die für den Wiederkaufspreis maßgeblichen Abbruchkosten auf Euro 120.000,00 geschätzt.

Nachdem GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung davon ausgeht, dass dieser Antrag auch abgelehnt wird, stellt er einen **Zusatzantrag** zum Hauptantrag. Er bittet wiederholt um wortwörtliche Übernahme ins Protokoll.

Zusatzantrag

Das Grundstück Bahnhofstraße 14 wurde 2018 von der Gemeinde Vorchdorf unter der Prämisse verkauft, dass ein Boardinghaus mit Tiefgarage errichtet wird. Dies ist nicht geschehen. Dadurch ist mit 15. Oktober 2022 ein Wiederkaufsrecht für das Grundstück Bahnhofstraße 14 für die Marktgemeinde Vorchdorf erwachsen. Dadurch kann das mittlerweile im Wert sehr stark gestiegene Grundstück zu einem sehr günstigen Preis zurückgekauft werden. Eine Schätzung der IKD berechnet den Wiederkaufspreis auf etwa EUR 120.000 zzgl. diverser dem jetzigen Eigentümer rückzuvergütenden Anschlussgebühren. Um die Differenz zwischen dem stark gestiegenen Grundstückswert und dem sehr geringen Wiederkaufspreis für die Gemeinde zu schließen, soll im Zuge der Vertragsänderung für den jetzigen Eigentümer (cmc Boardinghouse Vorchdorf GmbH, FN 486407f) ein Betrag festgelegt werden, der an die Gemeinde Vorchdorf zu zahlen ist. Dieser Betrag soll mit EUR 350.000,-

festgelegt werden. Auf diesen Betrag verzichtet die Marktgemeinde Vorchdorf in etwa, wenn das Wiederkaufsrecht nicht wahrgenommen wird. Dieser Betrag sollte der Gemeinde zufließen.

Der Vorsitzende erklärt GV Sprung, dass es eine GV-Sitzung gegeben hat, bei welcher GV Sprung anwesend war, bei welcher Vizebürgermeister Alexander Schuster ausführlich über dieses Thema berichtet hat. Beim Protokoll ist das als Anhang dabei. Er bittet ihn die Protokolle, die zeitgerecht versandt werden, genauer zu besichtigen. Dann müsste man nicht am Rednerpult Unwahrheiten behaupten. Leider sind wir das schon gewohnt, dass Unwahrheiten im Vordergrund stehen.

GR Bernhard Ettinger meint, weil gerade die Sprache vom Vizebürgermeister war: Normalerweise ist die Gesundheit immer Privatsache, aber er hat es veröffentlicht. Er möchte ihm auf diesem Wege alles Gute wünschen.

Glaubt der Gemeinde nicht mehr, wenn sie sagt, dass kein Geld für Mistkübel, Stopfen von Straßenlöchern oder für die Schule da ist. Hier und heute bestehe die Gefahr, dass in etwa EUR 350.000 liegen gelassen werden. Das ist richtig viel Geld, welches in Zukunft bei Infrastrukturprojekten fehlt. Es entsteht auch keine Sozialwohnung dort. Die FPÖ und SPÖ sprechen immer gerne vom kleinen Mann, wer dem Hauptantrag aber heute zustimmt, unterstützt aber die Reichen und jene die es sich richten können. Auf der anderen Seite sprechen die GRÜNEN von Verdichtung und wertvollen Wohnraum. Mit diesem neuen Vertrag soll aber die Unterkellerung nach Wunsch des Projektanten entfallen. Die Parkplätze sollen eine Ebene höher kommen. Statt zu verdichten oder zu begrünen, wird wertvoller Wohn- und Geschäftsraum dem Profit einer Firma geopfert. Alle die glauben immerhin wird jetzt was gemacht und der Schotterfleck mitten im Ort kommt weg – falsch gedacht. Mit dem Vertrag wird ein vier Jahre langes Zeitfenster bis zur Fertigstellung aufgemacht. Er erinnert an das Schreiben der IKD und mein es wurde beim Kaufvertrag ein Fehler gemacht, welchen er näher ausführt. Selbst wenn der Hauptantrag zustande kommt, gibt es große rechtliche Unwägbarkeiten. Erst kürzlich wurde Irland vom EUGH gezwungen EUR 13 Mrd. an Steuern eines großen Konzerns zu erhalten. Im Notfall müssen wir die Vorchdorfer Gemeinde auch dazu zwingen, Geld nicht beim Fenster rauszuwerfen. Er wird alle rechtlichen Schritte prüfen lassen, falls der Hauptantrag eine Mehrheit findet.

Beschlussvorschlag Vertagungsantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis Vertagungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

26 Gegenstimmen: ÖVP
SPÖ (außer GR Gerald Prielinger)
FPÖ
GRÜNE (außer GR Eva Brandstätter-Eiersebner)

3 Stimmenthaltungen: GR Gerald Prielinger, SPÖ
GR Eva Brandstätter-Eiersebner, GRÜNE
GR Elisabeth Steinbach, MSc, NEOS

Beschlussvorschlag Gegenantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

28 Gegenstimmen: ÖVP
SPÖ
FPÖ
GRÜNE (außer GR Bettina Hutterer)
GR Elisabeth Steinbach, MSc, NEOS

1 Stimmenthaltung: GR Bettina Hutterer, GRÜNE

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen

26 Stimmen dafür: ÖVP
SPÖ
FPÖ
GRÜNE

7 Gegenstimmen: LV

3 Stimmenthaltungen: GR Gerald Prielinger, SPÖ
Ersatz-GR Daniel Raffelsberger, SPÖ
GR Elisabeth Steinbach, NEOS

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Fassung eines Grundsatzbeschlusses, den Vertrag gemäß beiliegendem Vorschlag adaptieren zu lassen und sodann dem Gemeinderat zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen

26 Stimmen dafür: ÖVP
SPÖ (ohne GR Gerald Prielinger und Ersatz-GR Daniel Raffelsberger)
FPÖ
GRÜNE

7 Stimmen dagegen: LV

3 Stimmenthaltungen: GR Gerald Prielinger, SPÖ
Ersatz-GR Daniel Raffelsberger, SPÖ
GR Elisabeth Steinbach, NEOS

Beschlussvorschlag Zusatzantrag:

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag:

mehrheitlich abgelehnt

7 Stimmen dafür: LV

25 Stimmen dagegen: ÖVP

SPÖ (außer GR Gerald Prielinger)

FPÖ

GR Mag. Norbert Ellinger, GRÜNE

GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

4 Stimmenthaltungen: GR Gerald Prielinger, SPÖ

GR Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE

GR Bettina Hutterer, GRÜNE

GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE

21	Flächenwidmungsplanänderungen:
----	--------------------------------

21.1	FWP Änderung Nr. 5.99 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Erweiterung der Sternchenfläche 26, auf Parzelle T 72/4, KG Mühlthal, im Ausmaß von ca. 173 m ² , und der Umwidmung der Parzelle T 72/3, KG Mühlthal, von Sternchenfläche (Nr. 26) in Sternchenfläche (Nr. 26) mit SP-Zone 24 im Ausmaß von ca. 78 m ²
------	---

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.99 – Kronsteiner, KG Mühlthal

Dominik Kronsteiner, Teichweg 2B/5, 4655 Vorchdorf

Ansuchen vom 04.12.2023 auf Erweiterung der Sternchenfläche 26 (Parzelle 72/3, KG Mühlthal; 904m²) auf Parzelle 72/4, KG Mühlthal um ca. 96m². Ergibt eine Sternchenfläche mit max. 1000m². Begründung: Einzige Möglichkeit, als Familie mit 2 Kindern, zur Schaffung eines leistbaren Eigenheims. Kanal vorhanden (bestehendes Wohnhaus auf Parzelle 72/3)

ÖEK = Landschaftliche Vorrangzone

Gewässer = über 20m entfernt / Wald = ca. 35m entfernt

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet. Voraussetzung: Sternchenfläche muss unter 1.000m² bleiben. Deshalb wurde die angefragten 96m² auf die seitens Land Oö geforderten 95m² verringert, um unter 1.000m² zu bleiben.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 11.01.2024: vorbehaltlich positiv (siehe Anlage)

Nach dem Raumordnungsausschuss am 11.01.2024 wurde von Herrn Kronsteiner eine weitere Anpassung der Planskizze abgegeben (ein Carport wurde nun mitbedacht).

Deshalb überschreitet die Gesamtgröße die max. 999 m² um 78m². Zum Ausgleich wurde auf Anraten des Regionsbeauftragten eine Schutz- und Pufferzone im Süden bedacht, so dass die Wohnwidmung/Sternchenfläche die 999m² nicht überschreitet. Aufgrund dieser Änderung wird der Raumordnungsausschuss um erneute Vorberatung gebeten.

In der Stellungnahme des Ortsplaners wird der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 72/4, KG Mühlthal,
- von Grünland in Sternchenfläche (Nr. 26),
- im Ausmaß von ca. 173 m²,
- und der Parzelle T 72/3, KG Mühlthal,
- von Sternchenfläche (Nr. 26) in Sternchenfläche (Nr. 26) mit Schutz- und Pufferzone Nr. 24 (= zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche.),
- im Ausmaß von ca. 78 m²,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

BGM Johann Mitterlehner war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

21.2	FWP Änderung Nr. 5.100 - ÖEK Änderung Nr. 2.46 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Abänderung Satzungen "Waldabstände" im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 und Streichung im Flächenwidmungsplan Nr. 5
------	--

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.100 – ÖEK Änderung Nr. 2.46 – ÖEK & FWP Satzungsänderung

Im Flächenwidmungsplan Nr. 5/2020 sowie im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2020 ist nachfolgender Absatz bezüglich Waldrandabstände verankert. Dieser Absatz soll im Flächenwidmungsplan ersatzlos gestrichen werden, sowie im Örtlichen Entwicklungskonzept wie unten angeführt angepasst werden. Dies dient der Erleichterung zukünftiger Widmungen.

Betreffender Absatz:

Waldrandabstände:

1. Bei Neuwidmungen ist grundsätzlich ein Abstand von 30 m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.
2. a) Widmungsarrondierungen und Baulandlückenschlüsse:
Bei kleinflächigen Widmungsarrondierungen und Baulandlückenschlüssen innerhalb des 30 m Bereiches ist ein Abstand von mindestens 15 m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.
b) Empfehlung bei rechtskräftigen Baulandwidmungen innerhalb des 30 m Bereiches:
 - Zu- und Umbauten in Richtung des Waldes sind nur mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig,
 - die Bebauungen auf noch unbebauten als Bauland gewidmeten Grundstücken sind so zu gestalten, dass ein mindestens 15 m breiter Abstand zum Waldrand verbleibt. Unterschreitungen sind nur nach Zustimmung durch den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft möglich.
3. Bei Neuaufforstungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) zu Baulandwidmungen 30 m,
 - b) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, bezogen auf die Begrenzung der Neuaufforstungsfläche
 - im Norden: 20 m
 - im Süden: 5 m
 - im Osten und Westen: 15 m.
 - c) zu öffentlichen Straßen: 5 m (bezogen auf die Begrenzung der Neuaufforstungsfläche)

Berücksichtigung dieser Abstände bei Erteilung von Aufforstungsgenehmigungen (vgl. §11 OÖ. Alm- und Kulturfächenschutzgesetz 1999).

Geplante Änderungen:

FWP: der ganze Absatz „Waldrandabstände“ wird ersatzlos gestrichen.

ÖEK: folgende Sätze werden abgeändert bzw. ersatzlos gestrichen:

Änderungen:

- 1.) Bei Neuwidmungen ist grundsätzlich ein Abstand von 30 m zwischen Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten, eine Unterschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.
- 2.) a) Bei kleinflächigen Widmungsarrondierungen der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten, eine Unterschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.
- 2) b) Empfehlung bei rechtskräftigen.....
 - Zu- und Umbauten in Richtung des Waldes sind nur mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft zulässig.
 - die Bebauungen auf noch unbebauten... zum Waldrand verbleibt. Unterschreitungen sind nur nach Zustimmung durch den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 11.01.2024: positiv (siehe Anlage)

Stellungnahme des Ortsplaners vom 25.01.2024: positiv (siehe Anlage)

Grundsatzbeschluss 26.03.2024

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit positiver Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land OÖ
- Stellungnahme Forst
- Stellungnahme Marktgemeinde Scharnstein
- Stellungnahme Marktgemeinde Steinerkirchen
- Stellungnahme Netz OÖ – Strom & Gas

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

GR Bernhard Ettinger meint, dass es bis jetzt es klare Regeln gab, wer was darf. Diese Regeln gelten für alle gleich. Mit diesem neuen Beschluss will man sich nun eine Tür aufmachen. Wer ein artiger Parteisoldat ist, dem wird die Widmung ermöglicht, anderen Steuerzahlern nicht. Diese Ungerechtigkeit müssen wir ablehnen. Vitamin B oder Parteibuch dürfen keine Kriterien werden. Klare Regeln für alle. Lasst uns das beibehalten und heute die Zustimmung verweigern.

Der Vorsitzende betont, dass er sich diese Unterstellungen verbietet. Es haben sich mit dieser Thematik Personen über lange Zeit hinweg auseinandergesetzt, die vermutlich über dem Fachwissen von GR Ettinger stehen. Hier hat es eine Empfehlung gegeben und dieser Empfehlung werden wir nachkommen. Wenn ein GR eine andere Rechtsmeinung hat, akzeptiert er das, aber diese Untergriffigkeiten verbietet er sich.

GR Bernhard Ettinger teilt mit er habe im Konjunktiv gesprochen. Zu den Experten meint er, dass die BH ist nicht der Meinung ist, dass das unbedingt geschehen muss und schon gar nicht, dass die Abstände geändert werden. Es geht hier darum, dass die Waldabstände aufgeweicht werden. Hierfür haben wir keine Kriterien festgelegt, sondern es würde Willkür herrschen. Deshalb ist er der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen soll.

GR Mag. Norbert Ellinger verliest einen Auszug aus der Stellungnahme des Forstdienstes DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr vom 03.07.2024: Aus forstfachlicher Sicht ist diese Änderung nachvollziehbar, es werden konkret folgende Formulierungen im Flächenwidmungsplan und im ÖEK empfohlen. Bei Neuwidmungen ist ein Abstand von 30m zwischen der Wald- und der Baulandwidmungsgrenze einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Er teilt mit, dass das im Wesentlichen auch im Amtsvortrag steht.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Abänderung im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2020 (wie im Amtsvortrag dargestellt), sowie ersatzlosen Streichung im Flächenwidmungsplan Nr. 5/2020 der Wald-Satzungen gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

29 Stimmen dafür: ÖVP
FPÖ
SPÖ
GRÜNE
NEOS

4 Stimmen dagegen: GV Wolfgang Ettinger, LV
GR Bernhard Ettinger, LV
Ersatz-GR Christa Limberger, LV
Ersatz-GR Isabella Blohberger, LV

3 Stimmenthaltungen: GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, LV
GR Martin Rauscher, LV
Ersatz-GR Ute Altreiter, LV

21.3 FWP Änderung Nr. 5.103 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1406/3, KG Einsiedling, von Grünzug 1 (=Gewässerbegleitender Grünzug) in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 108 m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Ansuchen vom 10.01.2024 von Felix Schmidberger, Einsiedlingerstraße 55, 4655 Vorchdorf, auf Umwidmung der Parzelle 1406/3, KG Einsiedling, von Grünzug 1 (=Gewässerbegleitender Grünzug) in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 108 m²

Begründung: Bauvorhaben – auf diesem Grundstück soll ein Carport gebaut werden.

Dieses Vorhaben wurde bereits mit den Regionsbeauftragten des Landes Oö positiv vorbesprochen.

In der Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.08.2024 (siehe Anlage) wird der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert weiters:

Da dieser Grundsatzbeschluss erst jetzt auf der Tagesordnung ist, hat den einfachen Grund da seitens Widmungswerber gewisse Anforderungen noch nicht erfüllt waren. Wäre man in einen Grundsatzbeschluss, ohne die Anforderungen, die wir an den Widmungswerber gestellt haben, gegangen, wären die folgende Beurteilungen seitens der zugehörigen Abteilungen des Land OÖ zur sehr hoher Wahrscheinlichkeit negativ beurteilt worden. Das heißt aber nicht, dass bei den nächsten Stellungnahmen alles positiv ist. Abschließend weise ich in diesen Fall auch die Vorwürfe von der Liste Vorchdorf zurück, dass Bürgermeister Johann Mitterlehner und meine Wenigkeit hier nicht tätig geworden sind. Er verweist auf die Aufsichtsbeschwerde von Albert Sprung vom 02.07.2024. Im Gegenteil ist das passiert.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle 1406/3, KG Einsiedling,
- von Grünzug 1 (=Gewässerbegleitender Grünzug) in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 108 m²,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

21.4 FWP Änderung Nr. 5.109 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T88, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet mit SP24-Zone, im Ausmaß von max. 300 m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.109 – Dickinger, KG Eggenberg

Ansuchen vom 17.04.2024 von Herrn Wolfgang Dickinger, Einsiedlinger Straße 44, 4655 Vorchdorf, auf Umwidmung der Parzelle 88, KG Eggenberg, von Grünland in Wohngebiet mit SP24-Zone (=zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche.), im Ausmaß von ca. 639 m². Begründung: Errichtung einer Gartenhütte zur Lagerung von Gartengeräten und Holzlagerraum. Plus ein zusätzlicher Raum mit Sitzgelegenheit.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen, unter der Voraussetzung, anstatt der 639 m² nur max. 300m² zu widmen, befürwortet.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 05.06.2024: positiv (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T88, KG Eggenberg,
- von Grünland in Wohngebiet mit SP24-Zone (=zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche.)
- im Ausmaß von max. 300 m².

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

21.5 FWP Änderung Nr. 5.91 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 130/24, KG Theuerwang, von Grünland: Trenngrün 6 in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 115 m ²
--

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.91 – Raiffeisenbank Salzkammergut, KG Theuerwang

Ansuchen vom 13.03.2023 von Raiffeisenbank Salzkammergut eGen, Klosterplatz 1, 4810 Gmunden auf Umwidmung der Parzelle 130/24, KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 115m².

Begründung: Anpassung der Baulandwidmung an den Geometerplan.

Kanal- und Wasserleitungen werden im Rahmen des Projekts „Kampthnergründe – Fischböckau“ erschlossen.

Grundsatzbeschluss 04.07.2023

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 29.09.2023

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit positiver Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit negativer Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme BH Gmunden – Forstdienst (negativ)
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung (aufgrund der negativen Stellungnahme des Forstdienstes)

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Aufgrund der negativen Stellungnahme des Forstdienstes der BH Gmunden (zu geringer Waldabstand), wurde eine Besprechung mit den Regionsbeauftragten und dem Forstdienst einberufen. Folgendes wurde besprochen: Gemäß aktuellem Vermessungsplanes des Geometers wird die Waldgrenze weiter östlich dargestellt. Daher Verweis auf die ortsplannerische Stellungnahme: „Gemäß nachfolgender Darstellung Geometerplanes (Abb. 10) ist daher entweder eine Rodungsbewilligung oder eine entsprechende Nichtwald-Feststellung für die betreffende Teilfläche bei der zuständigen Forstdienststellen zu erwirken.“ Nach Vorlage der Nichtwald-Feststellung beurteilt der Forstdienst der BH Gmunden, Herr DDipl.-Ing. Wolfsmayr, die angefragte Umwidmung positiv.

Diese Info wurde am 18.12.2023 an die Antragsteller „Raiffeisenbank Immobilien“ weitergegeben. In den Beschlussvorschlag wird nun die Forderung zur Vorlage der Nichtwald-Feststellung mit aufgenommen.

Gemäß der Mitteilung von Versagensgründen des Landes OÖ vom 06.05.2024 (siehe Anlage) dürfen Beschlüsse zu Flächenwidmungsplanänderungen keine Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Nachfolgend der Auszug aus der Mitteilung vom 06.05.2024:

In rechtlicher Hinsicht wird festgehalten, dass der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates den Zusatz enthält, dass gemäß Darstellung des Geometerplanes eine entsprechende Nichtwald-Feststellung für die betreffende Teilfläche des östlich gelegenen Grundstückes, bei der zuständigen Forstdienststellen zu erwirken ist. Dieser Beschluss wurde somit an eine Bedingung geknüpft. Derartige Beschlüsse sind jedoch im Rahmen von Flächenwidmungsplan-Änderungen nicht zulässig. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde einer Flächenwidmungsplan-Änderung nur die Genehmigung erteilen oder eine Versagung vornehmen. Die Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen ist dabei nicht zulässig. Die Beschlussfassung hat daher nur vorbehaltlos über die beantragte Umwidmung zu erfolgen.

Deshalb muss der Genehmigungsbeschluss vom 06.02.2024 aufgehoben werden und ein neuer Beschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Genehmigungsbeschluss vom 06.02.2024 aufzuheben und einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle 130/24, KG Theuerwang,
- von Trenngrün 6 in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 115 m²,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

21.6	FWP Änderung Nr. 5.96 ÖEK Änderung 2.44 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 14/3, KG Vorchdorf, von Grünland in Sondergebiet "S" des Baulandes, im Ausmaß von ca. 4.171m ²
------	--

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Da der Pfarrgarten während der Schulumbauarbeiten beim Schulcampus Vorchdorf als Containerdorf für das Ersatzquartier des Schulzentrums genutzt werden kann, ist eine Umwidmung erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Land OÖ ist keine befristete Widmung möglich.

Deshalb wird empfohlen das Grundstück und T 14/3 (ca. 3.000m²) des Pfarrgartens während der Bauphase des Schulcampus in Schulgebiet und nach Fertigstellung des Campus, wieder zurück in Grünland umzuwidmen.

Stellungnahme des Ortsplaners vom 25.01.2024: positiv (siehe Anlage)

Grundsatzbeschluss am 06.02.2024

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 30.04.2024

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit positiver Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Laut Ortsplaner und Architekt sind anstatt der 3.000m² angefragten Widmungsfläche nun doch 4.171 m² Widmungsfläche erforderlich, um das geplante Bauvorhaben samt Spiel- und Erholungsfläche korrekt ausführen zu können. Daher wird der Beschlusstext zur Vorberatung für den Genehmigungsbeschluss angepasst und nach positiver Vorberatung durch den Raumordnungsausschuss, die erforderliche erneute 14-tägige Verständigung der Anrainer durchgeführt.

2. Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 08.07.2024
Es sind während der Frist keine erneuten Stellungnahmen eingelangt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parzelle T 14/3, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Sondergebiet „S“ des Baulandes (S = Schule)
- im Ausmaß von ca. 4.171 m²

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

21.7 FWP Änderung Nr. 5.102 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Erweiterung der Sternchenfläche 19 auf der Parzelle T 215/2 mit Schutz- und Pufferzone 35, KG Feldham, im Ausmaß von ca. 224m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 102 – Schatz, KG Feldham
Frau Daniela Schatz, Römerstraße 15, 4642 Sattledt.

Die Familie möchte Sternchenfläche 19 um ca. 200m² erweitern, dass der Pool wieder in der Sternchenfläche liegt. Begründung: Das Grundstück war zum Zeitpunkt des Poolbaus als Wohngebiet gewidmet. Im Jahr 2002 wurde das Grundstück auf Sternchenfläche umgewidmet. Nach einigen Jahren wurde seitens der Gemeinde die Größe der Sternchenfläche von 2.565m² auf 1.477m² verkleinert. Der damals bereits bestehende Pool wurde nur zur Hälfte in die Sternchenfläche aufgenommen, mit der Begründung, dass dies kein Problem darstellen würde. Nun will die Familie wieder den Rechtsstand herstellen. Diese Erweiterung ist somit eine Bereinigung und Wiederherstellung des Rechtsstandes.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz, sowie vom Forstdienst, Herrn DDipl.-Ing. Dr. Wolfsmayr, wird dieses Ansuchen bzw. diese Bereinigung befürwortet, unter Ausschluss jeglicher Hauptbebauung. (da das Grundstück bereits mit einem Hauptgebäude bebaut ist und eine Sternchenfläche nur eine Hauptbebauung erlaubt, ist diese Forderung abgesichert).

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 11.01.2024: positiv (siehe Anlage)

Stellungnahme des Ortsplaners vom 25.01.2024: positiv (siehe Anlage) unter der Bedingung, dass die Erweiterungsfläche mit einer Schutz- und Pufferzone Nr. 35 (= Es sind keine Hauptgebäude und Wohnnutzung zulässig) überlagert wird (wird auch so vom Land Oö verlangt) – Wiedervorlage im RoA.

Grundsatzbeschluss am 26.03.2024

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 28.06.2024

Folgende **Stellungnahmen** sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit positiver Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Land Oö Forstdienst
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 215/2, KG Feldham,
 - von Grünland in Sternchenfläche (Nr. 19),
 - mit Überlagerung der Schutz- und Pufferzone Nr. 35 (= Es sind keine Hauptgebäude und Wohnnutzung zulässig),
 - im Ausmaß von ca. 224 m²,
- gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

21.8 FWP Änderung Nr. 5.107 ÖEK Änderung Nr. 2.47 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8 und T 1401/7, KG Einsiedling, von Grünland und Dorfgebiet in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 981 m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Josef Scherleithner berichtet über nachstehenden Amtsvortrag. Er teilt dazu mit, dass in der Überschrift fälschlicherweise ÖEK Änderung Nr. 2.47 angeführt wurde. Diese Passage soll entfernt werden.

FWP Änderung Nr. 5.107– Leichtfried, KG Einsiedling

Franz und Monika Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110, 4655 Vorchdorf

Ansuchen vom 29.02.2024 auf Umwidmung der Parzelle T 1399/8, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 994 m², und die Herausnahme der Wohnfunktion aus dem ÖEK der restlichen Fläche von Parzelle 1399/8, KG Einsiedling, im Ausmaß von ca. 1.633 m².

Begründung: Aufgrund Bauvorhaben

Am 07.03.2024 wurde im Raumordnungsausschuss die Fassung eines Grundsatzbeschlusses positiv vorberaten. Im Beschlusstext war unter anderem folgender Punkt enthalten:

- und der Herausnahme der Wohnfunktion vom ÖEK der restlichen Teilfläche der Parzelle T 1399/8, KG Einsiedling,
- im Ausmaß von ca. 1.633 m²,

Nach dem Raumordnungsausschuss fand noch ein Termin mit dem Land Oö statt, in diesem Termin wurde festgehalten, dass die Herausnahme der Wohnfunktion vom ÖEK nicht gefordert wird, somit kann die Wohnfunktion auf dem Restgrundstück im ÖEK verbleiben und dieser Forderung wird aus dem Beschlusstext zur Fassung des Grundsatzbeschlusses herausgenommen.

Grundsatzbeschluss am 26.03.2024

Verständigung

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leistungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 13.06.2024

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit positiver Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Wildbach- und Lawinverbauung
- Stellungnahme Netz Oö – GAS & STROM

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist mit negativer Beurteilung eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Land Oö Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Land Oö Abteilung Wasserwirtschaft

Zusammenfassende Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage) zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners an.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf:

Auf die nicht vorhandene geordnete und sichere Wasserversorgung wurde seitens Abteilung Wasserwirtschaft hingewiesen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ist die Versorgung gegenständlicher Liegenschaft mit einer öffentlichen Wasserversorgung abzulehnen, da ein Neubau der Ortswasserleitung von ca. 5 km notwendig wäre. Festzuhalten ist jedenfalls, dass alle umliegenden Liegenschaften mittels Hausbrunnen mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden. Es wird daher gebeten im Zuge der Interessensabwägung dies zu berücksichtigen und gegenständliches Widmungsansuchen zu befürworten.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 1399/8 und T 1401/7, KG Einsiedling,
- im Ausmaß von ca. 981 m²,
- davon ca. 769 m² von Grünland in Wohngebiet,
- sowie ca. 48 m² von Dorfgebiet in Verkehrsfläche,
- und ca. 164 m² von Grünland in Verkehrsfläche,
- Baulandsicherungsvertrag,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

22	Aufsichtsbeschwerde von GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung - Enderledigung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt vollinhaltlich.

Die gegenständliche Erledigung ist gemäß § 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu der bei uns am 3. April 2024 von Herrn Ing. Mag. (FH) Albert Sprung (im Folgenden kurz: Beschwerdeführer) eingebrachten und am 16. Mai 2024 ergänzten Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 teilt die Aufsichtsbehörde aufgrund der von Frau Amtsleiterin Mag. Nadine Klocker für Sie eingebrachten Stellungnahme sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr

gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Der Beschwerdeführer brachte in seiner **Aufsichtsbeschwerde** im Wesentlichen vor, dass bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf am 26. März 2024 unter TOP 26 ein Dringlichkeitsantrag eingeschoben worden sei. Bei diesem Dringlichkeitsantrag sei der „Einstellungsbescheid“ der Staatsanwaltschaft bezüglich der Ermittlungen gegen Bauamtsleiter Ing. Gerald Spalt und Bürgermeister Johann Mitterlehner vorgelesen worden.

Bis dato sei der Liste Vorchdorf trotz einiger Urgenzen der in der Sitzung des Gemeinderates öffentlich verlesene „Einstellungsbescheid“ der Staatsanwaltschaft nicht schriftlich zugesendet worden (siehe Urgenz E-Mails).

Es seien maßgebliche Rechte der Mandatare und Fraktionen verletzt worden, indem die nach § 18 Oö. GemO 1990 gesetzlich zustehenden Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

Frau Amtsleiterin Nadine Klocker nahm für Sie dazu - zusammengefasst - wie folgt **Stellung**:

Die Einsichts- bzw. Informationsrechte der Gemeinderatsmitglieder und des Fraktionsobmanns würden sich in § 18 Abs. 3 und § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 erschöpfen. Während die erste Rechtsgrundlage nur ein allgemeines Informationsrecht darstelle, gewähre zweite zwar auch das Recht auf Akteneinsicht. Allerdings komme es nur hinsichtlich jener Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung aufscheinen, zur Anwendung und könne daher im Fall eines Dringlichkeitsantrags nicht gelten.

Nach § 46 Abs. 3 leg. cit. sei ein Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis zu bringen. Dies sei auch entsprechend erfolgt. Darüber hinaus sei Herrn GV Ing. Mag. (FH) Sprung der Dringlichkeitsantrag entgegenkommender Weise am 5. April 2024 per E-Mail übermittelt worden.

Die Benachrichtigung des Opfers von der Einstellung des Verfahrens sei dem gesamten Gemeinderat vollinhaltlich verlesen worden und das Schreiben habe während der Sitzung eingesehen werden können. Der Inhalt sei somit jedem Gemeinderatsmitglied bestens bekannt gewesen.

Die Aufsichtsbehörde hat rechtlich dazu erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 3 zweiter und dritter Satz Oö. GemO 1990 haben die Mitglieder des Gemeinderates – außer den an anderen Stellen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Rechten – das Recht, sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 66 Abs. 1) über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats (§ 18a Abs. 5) werden dadurch nicht berührt.

Dieses allgemeine Unterrichtsrecht würde verletzt werden, wenn die begehrte Information eines Gemeinderatsmitglieds in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde rechtswidrig verweigert werden würde.

Abgesehen davon, dass es sich im vorliegenden Fall um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Vorchdorf handelt, geht es beim Vorwurf des Beschwerdeführers auch nicht um ein allfälliges rechtswidriges Vorenthalten einer solchen Information durch Sie.

Vielmehr wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2024 (TOP 26) die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Wels von der Einstellung des Verfahrens in der Strafsache gegen Sie und Herrn Ing. Gerald Spalt wegen §§ 153/1, 153/3 1. Fall StGB und

§ 313 StGB, bei welcher es sich im Übrigen um keinen Bescheid handelt, ohnehin vorgelesen.

Durch das Vorlesen einer Information kann naturgemäß kein Unterrichtsrecht eines Gemeinderatsmitglieds verletzt werden.

Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung war nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher **kein weiterer Handlungsbedarf**.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Mag. Michaela Stockinger

Beschlussvorschlag:

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

23	Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Michael Praschma gegen den Gemeinderat und den Bürgermeister - Enderledigung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt vollinhaltlich.

Die gegenständliche Erledigung ist gemäß § 102 Abs. 1 Z 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der bei uns am 2.5.2024 von Herrn Michael Praschma eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) teilt die Aufsichtsbehörde aufgrund Ihrer Stellungnahme sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Die Aufsichtsbehörde hat rechtlich dazu erwogen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf fasste auf Antrag der Gemeinderäte Ing. Mario Mayr, Matthias Traunbauer und Mag. Gerhard Radner nach öffentlicher Debatte in der Gemeinderatssitzung am 26.3.2024 den Beschluss (25 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 5 Stimmenthaltungen), bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 und 28 (Kenntnisnahme der Information gem. § 98 Abs. 2 Oö. GemO 1990, IKD-2019-437390/18-KL vom 12.2.2024, und der Information gem. § 98 Abs. 2 Oö. GemO 1990 – Enderledigung, IKD-2019-437390/21-KI vom 19.3.2024) die Öffentlichkeit auszuschließen.

Gemäß § 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Da drei Mitglieder des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 und 28 in der Gemeinderatssitzung am 26.3.2024 schriftlich und von ihnen unterzeichnet beantragten, der Gemeinderat diesen Antrag sodann nach öffentlicher Debatte hierüber mehrheitlich annahm (25 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 5 Stimmenthaltungen) und es sich bei diesen Tagesordnungspunkten nicht um die Behandlung des Gemeindevoranschlags, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans oder des Rechnungsabschlusses handelte, erfolgte der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht rechtswidrig. Begründend wurde in dem Antrag und in der Debatte ausgeführt, dass diese Tagesordnungspunkte ein „heikles Personalthema“ enthalten und somit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehe. Auch dieser Begründung ist von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht entgegenzutreten.

Wir weisen weiters darauf hin, dass die in dem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 12.3.2024, 8 Bs 31/24a, vorgenommene Beurteilung der Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens als Verletzung des Amtsgeheimnisses gem. § 310 Abs. 1 StGB anderen Kriterien folgt als die Beurteilung einer allfälligen Rechtswidrigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von zwei Tagesordnungspunkten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz ist somit hier nicht präjudiziell.

Dass bei dem mit Dringlichkeitsantrag aufgenommenen, neuen Tagesordnungspunkt 26 der Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorchdorf am 26.3.2024 (Verlesung der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Wels von der Einstellung des Verfahrens in der Strafsache gegen Johann Mitterlehner und Gerald Spalt wegen §§ 153 (1), 153 (3) 1. Fall StGB; § 313 StGB) die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, schadet nicht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Sinn der Bestimmung des § 64 Oö. GemO 1990 betreffend die Befangenheit darin liegt, eine unparteiische Amtsführung zu gewährleisten, da der Gemeinderat als Verwaltungsorgan sehr oft individuelle Verwaltungsentscheidungen zu treffen hat. Das bedeutet, dass die Befangenheit eines Mitglieds des Gemeinderats nur dann gegeben erscheint, wenn beim Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, der Inhalt einer individuellen Verwaltungsentscheidung ist, ein unmittelbares privates Interesse eines Gemeinderatsmitgliedes oder eines in den Befangenheitsbestimmungen genannten nahen Angehörigen behandelt wird (s. *Widder in Pabel*, Gemeinderecht 5. Teil [Stand 1.1.2008, rdb.at] Rz. 88f). Dies ist hier nicht der Fall. Auch sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 64 Abs. 1 Z 3 Oö. GemO 1990), liegen offensichtlich nicht vor: solche wurden auch weder vorgebracht, noch wurde eine allfällige Zweifelsentscheidung des Gemeinderats gemäß § 64 Abs. 5 Oö. GemO 1990 herbeigeführt.

Die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung war nicht feststellbar. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.

GR Bernhard Ettinger ist verwundert, dass drei Mitglieder des Gemeinderates das unterschrieben hätten. Im Protokoll der Sitzung steht, steht aber etwas anderes. Er zitiert aus dem Protokoll: „GR Ing. Mario Mayr stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Er findet, dass dieser Tagesordnungspunkt ein sehr heikles Personalthema ist.“ Er ist verwirrt, warum das dann nicht im Protokoll steht.

Beschlussvorschlag:
um Kenntnisnahme wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

24	Dringlichkeitsantrag: Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamtes
----	--

Sachverhalt:

Das Dienstverhältnis mit Frau Mag. Nadine Klocker wurde mit Beschluss des GV vom 13.08.2024 einvernehmlich mit 31.10.2024 gelöst, teilt der Vorsitzende mit.

Gemäß § 9 Abs 4 Oö. GDG 2002 ist die Stellenausschreibung der Funktion des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts vom Gemeinderat zu beschließen. Die Ausschreibung dieser Funktion ist jedenfalls auch in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Der nächste Veröffentlichungstermin der Amtlichen Linzer Zeitung, nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.09., ist der 30.09.2024. Es empfiehlt sich daher eine Ausschreibung im Zeitraum 25.09. bis mind. 21.10.2024 – 12:00 Uhr.

Bei dem Posten handelt es sich gem. Oö. G-EV um einen Vertragsbedienstetenposten in der Funktionslaufbahn GD 8 für Gemeinden von 7.001 bis 10.000 Einwohner. Die Mindestvoraussetzungen für die Verwendung sind:

- Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitätsstudiums (vorzugsweise der Rechtswissenschaften);
- Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse

Der Entwurf der Stellenausschreibung befindet sich im Anhang. Die Nachbesetzung soll ehestmöglich erfolgen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Stellenausschreibung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

25	Dringlichkeitsantrag: FF Vorchdorf - Ausschreibung Kommandofahrzeug
----	---

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Kommandofahrzeuges für die FF Vorchdorf gefasst, berichtet der Vorsitzende.

Nunmehr gilt es die beiliegende Ausschreibungsunterlage, welche sodann im ANKÖ veröffentlicht wird, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Ausschreibungsunterlage für die Beschaffung eines neuen Kommandofahrzeuges Allrad „KDOFA“ für die FF Vorchdorf sowie die Durchführung der eVergabe in Zusammenarbeit mit der ANKÖ Service Ges.m.b.H.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

26	Dringlichkeitsantrag: E-Carsharing - Werbevereinbarung Stieglbauer
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Mit fünf Firmen bzw. Personen wurde bereits eine Sponsorvereinbarung abgeschlossen. Die Beklebung erfolgte unentgeltlich durch Stieglbauer Werbetechnik. Nunmehr soll auch mit Stieglbauer Werbetechnik eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden, gemäß welcher die bereits erbrachten und alle künftigen Beklebung bzw. Entfernung von Beklebung des E-Autos unentgeltlich durch Stieglbauer Werbetechnik erfolgen sollen und im Gegenzug auf der Stoßstange eine Werbefläche für Stieglbauer Werbetechnik zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

27	Allfälliges
----	-------------

Der Vorsitzende berichtet, dass es angesprochen wurde, dass man mit Steuergeldern der Marktgemeinde Vorchdorf nicht vernünftig umgegangen wird. Er hat heute wieder zwei Enderledigungen verlesen dürfen. In der kurzen Zeit (2,5 Jahre), in welcher unsere Amtsleiterin in Vorchdorf war, haben wir zwölf Aufsichtsbeschwerden bekommen, mit dieser verlesenen Aufsichtsbeschwerde heute bereits dreizehn. Wir sind damit Spitzenreiter in Oberösterreich. Die vorherigen Amtsleiter in Vorchdorf haben zusammen nicht so viele Aufsichtsbeschwerden gehabt. Es wird von Ressourcen und Steuergeldverschwendung gesprochen. Er fragt die LV was sie glauben, welcher Aufwand das ist. Die Marktgemeinde Vorchdorf ist mit den Mitarbeitern sehr stark mit diesen Beschwerden eingespannt.

Er steht zu 100% hinter den Mitarbeiter*innen. Er sieht das als Pflicht der politischen Vertreter hinter den Mitarbeitern zu stehen. Die Aufsichtsbeschwerden richten sich aber gegen die Mitarbeiter*innen. Für ihm widerspricht sich das, hier muss stark daran gearbeitet werden. Wir haben gerade beschlossen, dass wir die Amtsleitung ausschreiben. Er weiß nicht, wie das ankommt, wenn er diesen Zettel mit sämtlichen Aufsichtsbeschwerden herzeigt. Er stellt klar, dass es nur von einer Richtung kommt. Das kann sich die LV an die Fahnen heften. Er hat schon einmal erwähnt, dass wir das aushalten. Die Frage ist, wie lange noch. Die Bevölkerung von Vorchdorf hat sich das nicht verdient. Das hat es bis jetzt in der Vergangenheit in Vorchdorf noch nie gegeben und darf es nicht mehr geben. Der Vorsitzende verliest er sämtlich eingelangte Aufsichtsbeschwerden und von wem diese eingebracht wurden. Unsere Mitarbeiter arbeiten 100% penibel und das spiegelt sich auch wider. Die Aufsichtsbehörde hat bei den Aufsichtsbeschwerden keine Fehler festgestellt.

GR Matthias Traunbauer berichtet über den aktuellen Stand von Inkoba. Es ist aktuell so, dass tatsächlich der Bescheid für den Schotterabbau in Bearbeitung ist und demnächst übermittelt wird. Das heißt wir sind nun in der Zielgerade. Wenn der Bescheid bei Inkoba Salzkammergut eingelangt ist, gibt es eine Einspruchsfrist, welche man abwarten muss. Danach ist die Gewerberechtsverhandlung für den Schotterabbau an sich. Der Schotterabbau wird sich mit Herbst 2024 leider nicht ausgehen.

Heute ist Inkoba wieder mit Zahlen beleuchtet worden. Hier sind Zahlen genannt worden, die so nicht stimmen. Was du GV Sprung weggelassen hat, ist z.B. dass Inkoba nicht nur Kommunaleinnahmen im Gemeindegebiet Vorchdorf verteilt, sondern es gibt auch in anderen Gemeinden Gewerbegebiete, wo die Kommunaleinnahmen nach Vorchdorf fließen. Natürlich hat Vorchdorf anteilmäßig aktuell von der Fläche her das größte Gebiet. Es ist klar, dass in Vorchdorf die höchste Kommunalsteuer erzielt wird. Das heißt nicht, dass es in Zukunft nicht woanders weiterentwickelt wird. Die Zahlen, die jetzt transportiert werden, sind in den letzten Jahren nicht wirklich verändert worden, weil es auch keine Veränderungen gab. Der Zustand, wie er jetzt vorzufinden ist, dass kein Schotterabbau durchgeführt wird und keine neuen Betriebe angesiedelt worden sind, kann bei den Kommunaleinnahmen keine Veränderung bewirken. Wenn man weiterdenkt, also wenn das Gebiet einmal fertig ausgebaut und entwickelt ist, wird sich auch die Kommunalsteuer dementsprechend verbessern. Er möchte noch etwas Allgemeines zum Inkoba-Thema sagen. Es ist ja auch in der Septemberausgabe in der Oö. Gemeindezeitung gestanden, dass mehr als zwei Drittel der oberösterreichischen Gemeinden in einen Inkobaverband oder in einem Wirtschaftsverbund dabei sind. Die Standortentwicklung für Gewerbebetriebe wird nicht nur alleine entwickelt, sondern gemeindeübergreifend. Es ist keine Idee und keine Flause die dem Vorchdorfer Gemeinderat eingefallen ist, sondern das ist flächendeckend mittlerweile nicht nur in Oberösterreich sondern darüber hinaus gängige Praxis. Das macht nur Sinn, wenn man von dem Kirchturmdenken wegkommt. Inkoba immer als das schreckliche Gespenst darzustellen wird fad. Er bittet bei der Wahrheit zu bleiben.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bedankt sich bei Herrn Traunbauer für den Bericht. Es ist ein Spotlight auf die Kommunalsteuer, die wir durch das Gewerbegebiet Feldham an die Inkoba abgeben. Er wird dazu noch etwas veröffentlichen. Ja, es sind viele Gemeinden in Inkoba-Gemeindeverbänden: Er hat mit dem ein oder anderen gesprochen. Da sieht man den Unterschied, wenn man im Mühlviertel eine Mail hinschreibt, bekommst man innerhalb von fünf Minuten eine Antwort. Wenn man noch einmal nachfragt, so wie ich, dann rufen sie dich sofort an. Das probierst du mal in Gmunden, das ist ein großer Unterschied. Da müssen wir einfach auch eine Hürde versuchen, zu erreichen. Der Unterschied zwischen einer von Inkoba entwickelten Gewerbefläche oder der Unterschied, wenn das ein Privater macht.

Das sind einerseits 75% an die Inkoba und sonst sind es nur 25%. Bei den anderen Betriebsansiedelungs-Gemeindeverbänden ist es ein einheitlicher Satz. Wie das Kirchturmdenken, welches wir in Vorchdorf haben, das zeigt die Umwidmung in der letzten Sitzung von 4.999 m². Das heißt diese Gewerbefläche, fließt nicht ins INKOBA rein. Das heißt das Kirchturmdenken wird zwar gepredigt, aber offensichtlich nicht umgesetzt. Für jeden ha Gewerbefläche, der in Feldham entsteht, müssen 135 ha wo anders entstehen, damit wir das kompensieren, was uns entgeht.

GR Bettina Hutterer weist auf eine Ausstellung „Über Tourismus“ in Zusammenarbeit mit der Kulturhauptstadt und dem Architekturzentrum Wien hin. Sie würde es super finden, wenn einige der Gemeinderatsmitglieder Zeit haben, zu kommen. Die Ausstellung geht noch bis Dezember 2024.

GR Mag. Gerhard Radner gibt an, dass mit der Ehrung von Erich Spitzbart das heurige Marktfest ein schönes Ende gefunden hat. Er bedankt sich bei allen die beim Marktfest beteiligt waren. Das Marktfest war ein mega Sommerfest für Vorchdorf. Er ist sehr stolz, wenn man auch außerörtliche Gäste am Vorchdorfer Marktfest trifft.

Kurzes Update betreffend Glasfaser: wir waren in Abstimmung mit dem Ausbaupartner Nöhmer. Die Flächen in Hörbach, Hötzelsdorf, Berg, Peintal, sind nicht gefördert. Die Firma wird das umsetzen, jedoch ist es momentan noch kapazitätsmäßig schwierig. Er informiert über die Infoveranstaltung am 07. November 2024 und berichtet über den Breitbandatlas.

Weiters gibt er bekannt, dass es am 10. Oktober 2024 um 19:30 Uhr in der Kitzmantelfabrik eine Infoveranstaltung betreffend Gartenzeit gibt. Jeder kann daran teilnehmen und ist herzlich eingeladen. Es ist eines der größten Ortsentwicklungsprojekte der letzten 20-30 Jahre.

GV Mag. Reinhard Ammer teilt mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 12. November stattfindet. Wir haben die letzten Jahre traditionell in der Novembersitzung eine Bürgerfragestunde eingetaktet. Auch heuer sollen die Vorchdorferinnen und Vorchdorfer wieder eingeladen werden, diese Bürgerfragestunde zu nutzen.

GR Ing. Mario Mayr findet es schade, dass so viele Aufsichtsbeschwerden von der LV eingelangt sind. Er findet auch, dass sich das Vorchdorf nicht verdient hat. Vorchdorf ist ein toller Ort mit guten Mitarbeitern. Wir haben super Gemeindebürger, Institutionen und Vereine und GV Sprung macht alles schlecht. Er bittet ihn vor der eigenen Haustüre zu kehren und nicht immer vor der aller anderen. Weiters spricht er Genesungswünsche an Vizebürgermeister Alexander Schuster aus.

GR Ursula Sappl gibt bekannt, dass sie mit Herrn Schuster telefoniert habe und lässt alle recht herzlich von ihm grüßen. Es geht ihm den Umständen entsprechend gut.

GR Franz Amering bedankt sich bei Herrn Dr. Bammer. Salvida ist eröffnet. Er dankt ihm nochmal, dass er den Standort in Vorchdorf eröffnet hat. Er ruft alle Vorchdorfer*innen auf Salvida zu besuchen, es ist eine moderne Einrichtung.

Weiters berichtet er über die Ortsbildmesse, welche dieses Jahr in Wolfern stattgefunden hat. Er bedankt sich bei GR Mag. Radner und beim Bürgermeister. Sie haben dort das Gwölb am Ortsplatz und die Gartenzeit präsentiert.

Der Vorsitzende bedankt sich für die positiven Berichte und gratuliert Herrn Franz Amering nachträglich zu seinem 60. Geburtstag.

GR Josef Scherleithner lädt im Namen der Landjugend von der Ortsbauernschaft herzlich am 6.10.2024 um 09:30 Uhr am Schlossplatz zum Erntedankfest ein. Er bedankt sich bei der Landjugend für die jährlich gebundene Erntekrone. Im Anschluss des Erntedankfestes gibt es einen Frühschoppen im Gasthof Ziegelböck. Er freut sich auf viele Teilnehmer.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung findet, dass GR Ing. Mayr mit einer speziellen Art ein sehr durchschaubares Spiel macht.

Der Vorsitzende meint, man soll nicht mit Steinen werfen, wenn man in Glashaus sitzt.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 21:55 Uhr



Schritfführerin




Vorsitzender



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat LV



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat GRÜNE



Gemeinderat NEOS

Ohne – mit Erinnerung genehmigt
in der Gemeinderatssitzung vom _____
Der Bürgermeister: